Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesverband

MEDIATION

SchiedsamtsZeitung

87. Jahrgang 2016, Heft 5

Organ des BDS-Online-Archiv

Seite 97-98

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Entwurf einer neuen Satzung für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.,

von Direktor des Amtsgerichts Dr. Achim Lauber-Nöll, 1. Stellvertretender Bundesvorsitzender des BDS und Vorsitzender der Satzungskommission.

Unter der Verfassung eines rechtsfähigen Vereins sind alle wesentlichen, das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen zu verstehen (so schon BGH NJW 1967, 606). Diese bedürfen wegen des stetigen Wandels der gesellschaftlichen Entwicklungen einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung.

Die Satzung des BDS e.V. war in der Vergangenheit bereits Gegenstand einiger Diskussionen und war sogar nach der Bundesvertreterversammlung von Suhl Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Diese wurde durch eine übereinstimmende Erledigungserklärung beendet, nachdem in der Bundesvertreterversammlung in Bad Honnef die alte Satzung mit wenigen Änderungen wieder in Kraft gesetzt wurde.

Um solche Auseinandersetzungen in Zukunft zu vermeiden, wurde vom Bundesvorstand ein Arbeitskreis einberufen, der die Aufgabe hatte, ein Arbeitspapier des Ehrenvorsitzenden Herrn Schulte zu diskutieren und es dann anschließend dem Bundesvorstand vorzulegen. Zu Mitgliedern wurden berufen Herr Manfred Schneider, Herr Bodo Arlt, Frau Monika Ganteföhr, Herr Klaus Huisinga, Herr Tilman Wolff von der Sahl und Herr Dieter Fischbach. Es folgten fünf Sitzungen des Arbeitskreises Satzung mit intensiven Beratungen, in denen der Entwurf einer neuen Satzung erarbeitet wurde.

Den Mitgliedern des Arbeitskreises Satzung danke ich an dieser Stelle ausdrücklich für die wert- und mühevolle Arbeit.
Dieser Entwurf wurde dann der Satzungskommission vorgelegt, die sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage beschäftigt hat. Mitglieder sind neben dem Unterzeichner Herr Manfred Schneider, Herr Wolfgang Behrendt, Herr Klaus Anschütz, Herr Bodo Arlt, Frau Christa-Marie Grasme, Herr Dr. Joachim Gülland, Frau Carola Leistner, Herr Heinz Memmen, Herr Wolfgang Mundil und Herr Tilmann Wolff von der Sahl.

Auch den Mitgliedern der Satzungskommission danke ich ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

Nach dem dem Entwurf der Satzungskommission zustimmenden Beschluss des Bundesvorstands vom September 2014 hat dann zu Beginn des Jahres 2015 eine Verbandsbeteiligung über die Landesvereinigungen und Bezirksvereinigungen stattgefunden, worauf eine ganze Reihe von Eingaben und Vorschlägen von einigen Landes- und Bezirksvereinigungen sowie Einzelpersonen folgte, die eingehend in der Satzungskommission beraten wurden. Für die zahlreichen Anregungen und auch

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesverband

MEDIATION

SchiedsamtsZeitung

87. Jahrgang 2016, Heft 5

Organ des BDS-Online-Archiv

Seite 97-98

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

kritischen Anmerkungen bedanke ich mich sehr. Nunmehr soll mit der anliegenden Veröffentlichung des Satzungsentwurfs eine Information der Mitglieder erfolgen im Hinblick auf den bald anstehenden Bundesvertretertag in Gelsenkirchen, wo der Satzungsentwurf zur Abstimmung der Delegierten gestellt werden soll.

Dies ist verbunden mit der Hoffnung, dass eine neue Satzung als Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre dienen kann, die es ermöglicht, genügend Freiraum für die wichtige Fortentwicklung der Belange der außergerichtlichen Streitschlichtung zu geben.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototemechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.